

Information zur St. Getreu-Straße Bamberg / s.g. Ersterschließung:

Seit Ende des 19. Jahrhunderts (1895/96) hat sich der Magistrat der Stadt Bamberg mit dem Ausbau der St. Getreu-Straße vom Kloster Michelsberg bis zum Michelsberger Wald befasst. Dies ist aktenkundig belegt.

Der strittige Straßenabschnitt, der 2019/20 ausgebaut wurde und als s.g. *Ersterschließung* bei den Anliegern im Februar 2021 abgerechnet wurde, bildet den letzten Teil der St. Getreu-Straße, der seit den 1970er Jahren nicht mehr in Stand gesetzt bzw. saniert wurde.

Die Verwaltung suggerierte dem Stadtrat, dass es sich bei diesem Teilabschnitt nicht um einen *historischen* Straßenabschnitt handelt. Nach Ansicht der Verwaltung unterliege dieser Abschnitt damit der so genannten *Ersterschließung*.

Dokumente aus den Jahren 1928 – 1958, also noch vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 30.6.1961 belegen, dass bauwillige Anwohner in diesen Jahren Straßenherstellungskosten bezahlt haben. Notariell wurden sogar „**endgültige Straßenherstellungskosten**“ beurkundet. In der Zeit von 1930 bis 1948 belegen das Dokumente der vier Anlieger dieses Abschnitts, (es lag damals eine dünne Besiedlung der St. Getreu-Straße von der Kettenstraße bis zum Wald vor).

Ab Mitte 1955 wurden weitere Bauanträge genehmigt, Kanalisation und Wasser wurden verlegt. Dies erfolgte während des Ausbau der Nervenlinik St Getreu 1957/59. Die Maßnahmen waren spätestens 1959 abgeschlossen, die Akten belegen dies, also **vor** Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes. Hinzu kommt, dass die Stadt Bamberg am **15.6.1961** eine **Straßenausbausatzung** erlassen hat, deren „**Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage**“ die gesamte St. Getreu-Straße bereits damals erfüllt hat. Die Satzung ist 14 Tage vor dem Bundesbaugesetz in Kraft getreten.

Tatsächlich hat die Verwaltung in der Stadtratssitzung am 27.1.2021 eingestanden, dass dieser Teil der Straße wohl „unbemerkt“ d.h. „*ohne expliziten Stadtratsbeschluss*“ zu einer „*Anbaustraße und damit zu einer Erschließungsanlage*“ wurde.

Der Stadtrat hat in dieser Sitzung am 27.1.2021 einen Nachlass beschlossen, so dass die Beitragspflicht auf 40% der abrechenbaren Ausbaukosten reduziert wurde; regulär wären es 90% der Kosten gewesen.

Es hat den Anschein, dass die Stadt wegen des s.o. „Willkürverbots“ (Urteil des Bay VGH) die Anwohner des unteren Teilabschnitts ebenfalls zur Zahlung heranzog; deren Abschnitt wurde in den 1990er Jahren ausgebaut (Verbreiterung der Fahrbahn, Erneuerung des Straßenunterbaus und der Asphaltdecke u.ä.), ohne dass die Anwohner für den Straßenausbau durch die Fa. Göhl bezahlen mussten. Deren *Straßenausbaubescheid von 12/2005* bezog sich lediglich auf 2 Leuchten, die installiert worden sind.

Das Willkürverbot besagt im Grunde, dass ein Teilabschnitt einer Straße nicht besser gestellt werden darf als ein anderer der gleichen Straße. Damit wurde dem „Willkürverbot“ mit dem Beschluss vom 27.1.2021 sehr spät und für die Anwohner unvermittelt, trotz anders lautender Bescheide, „entsprochen“.

Beim Erlass der Bescheide scheint die Verwaltung erneut von Bedenken gepeinigt worden zu sein: Sie erstattete *Straßenherstellungskosten* aus den Jahren 1940 und 1948 anteilig den heutigen Anliegern. Damalige Straßenherstellungskosten sollten so ungeschehen gemacht werden um die Argumentation der Verwaltung zu rechtfertigen.

Diese Ausführungen sind im Wesentlichen das Resümee aus den Dokumenten und der Nachweis, dass die Straße bereits vor in Kraft treten des Bundesbaugesetzes erschlossen war.

Mit der Baumaßnahme von 2019/20 wurde ein **Straßenausbau** vorgenommen, der seit dem 1. Januar 2018 **nicht** mehr abrechenbar ist.

Bürgerinitiative St. Getreu-Straße
Bernhard Schmidt